

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen der Firma Haas + Sohn Ofentechnik GmbH (AGB) Deutschland

§ 1 Geltung der Bedingungen

Für sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen der Firma Haas + Sohn Ofentechnik GmbH (nachfolgend „Haas+Sohn“) und dem Besteller gelten, sofern der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Entgegenstehende oder von den AGB von Haas+Sohn abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, Haas+Sohn hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die AGB von Haas+Sohn gelten auch dann, wenn sie in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung vorbehaltlos ausführt. Alle Vereinbarungen, die zwischen Haas+Sohn und dem Besteller getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

Haas + Sohn ist ausschließlich für den Vertrieb in Deutschland zuständig. Betreffen Bestellungen Lieferungen in das Ausland nimmt Haas + Sohn diese Bestellungen nicht an, sondern Haas + Sohn wird vielmehr eine Bestellmöglichkeit innerhalb der Unternehmensgruppe benennen.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

Die Angebote von Haas+Sohn sind freibleibend und unverbindlich. Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so kann Haas+Sohn das Angebot innerhalb von 2 Wochen annehmen. Annahmeerklärungen, sämtliche Bestellungen und sonstige mündliche Vereinbarungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung von Haas+Sohn. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

§ 3 Preise

Die Preise von Haas+Sohn verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Lager ausschließlich Verpackung. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in den Preisen nicht eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Zusätzliche Lieferungen oder Leistungen werden gesondert berechnet.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

Die Vereinbarung von Lieferterminen oder -fristen bzw. von Leistungsterminen oder -fristen bedürfen der Schriftform. Wird die Lieferung oder Leistung durch Umstände, die Haas+Sohn durch Vorkommnisse höherer Gewalt wie Verkehrsstörungen, Streik, Brand, Wasserschäden, Stromsperrungen, Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen, Ausspernung, Materialmangel oder anderer unabwendbarer Ereignisse - auch wenn sie bei Lieferanten von Haas+Sohn oder deren Unterlieferanten eintreten - ganz oder teilweise verzögert, so ist Haas+Sohn auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen berechtigt, die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit zu verlängern oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird Haas+Sohn von seiner Verpflichtung frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

Sofern Haas+Sohn die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Besteller Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Netto-Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind gemäß § 10 ausgeschlossen.

Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen von Haas+Sohn setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Haas+Sohn berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Besteller über.

§ 5 Montage und Reparatur

Haas+Sohn führt Montage und Reparaturarbeiten nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung durch. Für die ordnungsgemäße Montage der zur Selbstmontage in Einzelteilen gelieferten Produkte ist ansonsten der Besteller verantwortlich. Haas+Sohn haftet nicht für durch den Besteller oder einen von diesem beauftragten Dritten verursachte Schäden die durch unsachgemäße oder fehlerhaft ausgeführte Montage der gelieferten Produkte, sei es am Produkt selbst oder an anderen Rechtsgütern, entstehen.

§ 6 Gefährübergang

Die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung des Liefergegenstandes geht auf den Besteller über, sobald die Abnahme des Werkes erfolgt ist bzw. sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager von Haas+Sohn verlassen hat. Die Gefahr geht mit der Meldung der Versandbereitschaft durch Haas+Sohn auf den Besteller über. Nach Gefährübergang trägt der Besteller die Gefahr für jede Art des Verlustes oder der Beschädigung des Liefergegenstandes oder des Werkes.

§ 7 Mängelhaftung

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate und beginnt mit Gefährübergang. Die Veräußerung gebrauchter Sachen erfolgt unter Ausschluss jeglicher Mängelhaftung. Der Besteller übernimmt in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen von Haas+Sohn eine Untersuchungs- und Rückgriffpflicht nach § 377 HGB. Bei Abschluss eines Werkvertrages findet § 377 HGB analoge Anwendung. Der Besteller hat nach Gefährübergang bzw. Abnahme des Produktes dieses unverzüglich auf seine Funktionsfähigkeit zu untersuchen und festgestellte Mängel sowie verdeckte Mängel nach deren Entdeckung Haas+Sohn unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von 7 Tagen, anzuzeigen. Der Besteller ist verpflichtet, Haas+Sohn sämtliche, für die Mangelfeststellung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Kann bei einer Überprüfung durch Haas+Sohn ein Mangel nicht festgestellt werden, so trägt der Besteller die Kosten der Prüfung.

Im Fall des Vorliegens eines Mangels ist Haas+Sohn berechtigt, nach ihrer Wahl zunächst den dreimaligen Versuch der Nachbesserung oder Neulieferung (Nachherfüllung) zu unternehmen. Sofern die Neuherfüllung scheitert, bleibt es dem Besteller unbenommen, nach Fristsetzung weitergehende gesetzliche Mängelansprüche geltend zu machen. Die Fristsetzung hat schriftlich zu erfolgen; die Frist muss mindestens 14 Werktag betragen. Im Fall der Mangelbeseitigung ist der Haas+Sohn verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Leistung bzw. das Produkt nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen von Haas+Sohn nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Mängelhaftung, wenn der Besteller eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

Haas+Sohn behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Haas+Sohn berechtigt, die Rücknahme des Liefergegenstandes zu verlangen. In der Rücknahme liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Haas+Sohn ist nach Rücknahme zur Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsengang weiter zu verkaufen; er tritt Haas+Sohn jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Fakturaendbetrages (einschließlich MwSt.) seiner Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Haas+Sohn ermächtigt den Besteller widerruflich, die an Haas+Sohn abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für Haas+Sohn vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, Haas+Sohn nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Haas+Sohn Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstand (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Sache. Wird der Liefergegenstand mit anderen, Haas+Sohn nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, erwirbt Haas+Sohn Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen im Zeitpunkt der Vermischung.

Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller das anteilmäßige Miteigentum an der neuen Sache auf Haas+Sohn überträgt. Das Allein- oder Miteigentum verwarht der Besteller für Haas+Sohn unentgeltlich.

Haas+Sohn verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert ihrer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die Haas+Sohn aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller jetzt oder künftig zustehen, um mehr als 10%

übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Haas+Sohn.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Besteller auf das Eigentum von Haas+Sohn hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen, damit Haas+Sohn seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Haas+Sohn die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Besteller.

§ 9 Zahlung

Die Rechnungen von Haas+Sohn sind sofort fällig. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Haas+Sohn anerkannt sind. Außerdem ist der Besteller zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 10 Haftungsbeschränkung

Haas+Sohn haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen.

Soweit Haas+Sohn keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Haas+Sohn haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen außerdem, wenn sie schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, auf deren Erfüllung der Besteller vertraute und auch vertrauen durfte.

Soweit dem Besteller ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung von Haas+Sohn - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches - ausgeschlossen. Die gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

Dieser Haftungsausschluss gilt auch, soweit der Besteller anstelle eines Anspruches auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt. Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber Haas+Sohn ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung ihrer Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 11 Abtretung, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort, Sonstiges

Haas+Sohn ist berechtigt, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen abzutreten.

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Haas+Sohn und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Soweit der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz von Haas+Sohn ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von Haas+Sohn der Erfüllungsort.

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird von den Vertragsparteien einvernehmlich durch eine rechtswirksame Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Regelungslücken.